

Vermietungs- und Tarifordnung Zentrum Sport und Sportwissenschaft (ZSSw) der Universität Bern

Allgemeines

Grundlage für diese Vermietungs- und Tarifordnung sind:

- Betriebsreglement ZSSw vom 29.10.2021
- Benutzungsordnung ZSSw vom 01.11.2018
- Reglement über die Benutzung der Unterrichtsräume der Universität Bern vom 19.09.2017

1. Geltungsbereich

Mit dieser Vermietungs- und Tarifordnung wird die Vermietung von Räumen und der Sportinfrastruktur des ZSSw der Universität Bern geregelt.

2. Grundsatz

Die Infrastruktur des ZSSw steht in erster Priorität den Hauptnutzern zur Verfügung. Die Hauptnutzer sind das Institut für Sportwissenschaft, der Fachbereich Sport der PHBern sowie der Universitätssport.

Veranstaltungen der Hauptnutzer:

- Die Zuteilung der Räume und Nutzungszeiten innerhalb der Hauptnutzer ist im Betriebsreglement vom 29.10.2021 geregelt.

Veranstaltungen von Dritten:

- Grundsätzlich sind Vermietungen während den Betriebszeiten möglich, solange die Räumlichkeiten nicht von den Hauptnutzern belegt werden.
- Für Grossveranstaltungen unter der Woche steht die Infrastruktur nur ausserhalb der Semester- und der Prüfungsperioden zur Verfügung.
- Festanlässe von Dritten und Parties sind von der Vermietung ausgeschlossen.

3. Organisation / Zuständigkeiten

Die Hauskommission des ZSSw setzt die Vermietungs- und Tarifordnung in Kraft und entscheidet über Veränderungen. Die Vermietungs- und Tarifordnung wird durch den Verwaltungsdirektor der Universität Bern genehmigt.

Der Leiter der Hauskommission ist in allen Belangen, die in dieser Vermietungsordnung nicht geregelt sind, zuständig.

Der Leiter Infrastruktur und Betrieb ist für die Bewilligung von Gesuchen, die Zuteilung und Reservation von Räumen sowie die Rechnungsstellung zuständig.

4. Bedingungen

Die Verantwortung für den Anlass obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter. Sie oder er ist für den geordneten Ablauf des Anlasses unter Einhaltung der Bestimmungen der „Benutzungsordnung ZSSw“ und der vereinbarten Benutzungszeiten zuständig. Andere Veranstaltungen dürfen durch den Anlass nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Bei der Reservationsanfrage müssen durch die Veranstalterin oder den Veranstalter, den Veranstaltungszweck, den Raumbedarf, die Rolle der oder des Antragstellenden sowie eine Gefährdungsbeurteilung (keine Gefährdung oder Gefährdung von/durch exponierte/n Persönlichkeiten sowie durch sachliche, religiöse oder politische Brisanz etc.) deklariert werden. Bei Missachtung kann die Bewilligung unverzüglich entzogen werden.

Die benutzten Räume sind in ordnungsgemässen Zustand zu hinterlassen. Für allfällige Beschädigungen haftet die Veranstalterin oder der Veranstalter. Bei Verschmutzung oder Unordnung, die das übliche Mass übersteigen, werden die Instandsetzungs- und Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, zusätzlich erforderliche behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.

Die Erteilung einer Nutzungsbewilligung kann vom Nachweis einer genügenden Versicherung abhängig gemacht werden.

5. Sicherheitsvorschriften

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und -anweisungen sowie für die Sicherheit der Teilnehmenden verantwortlich.

Besteht aufgrund einer Gefährdung der Bedarf an zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen, sind diese von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu finanzieren und nach Vorgabe der Fachstelle Risikomanagement zu organisieren und umzusetzen.

Das Überschreiten der maximal zulässigen Personenzahl pro Raum ist aufgrund feuerpolizeilicher Vorgaben untersagt. Die Freihaltung der Fluchtwege sowie die Funktionstauglichkeit der Sicherheitseinrichtungen dürfen durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden. Der Veranstalter hat die Kriterien der Checkliste Abnahmeprotokoll der GVB für Veranstaltungen bei einer Personenzahl >300 vorgängig zu prüfen.

Ereignisse (Unfälle, Beschädigungen, etc.) sind durch die Veranstalterin oder den Veranstalter dem Hausdienst/der Aufsicht umgehend zu melden.

Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der/die Betriebsleiter*in des ZSSw den sofortigen Abbruch der Veranstaltung veranlassen. Das ZSSw behält sich entsprechende rechtliche Schritte (z.B. Schadenersatzforderungen) ausdrücklich vor. Zudem wird jegliche Haftung des ZSSw für Schäden, die im Falle von Missachtung dieser Vorschriften durch die Veranstalterin oder den Veranstalter entstehen, ausgeschlossen.

Die Veranstalter haften für allfällige Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliar. Solche sind unaufgefordert und umgehend der anwesenden Aufsicht zu melden.

6. Vermietung, Annullation und Inkasso

Gesuche für die Benutzung der Infrastruktur des ZSSw sind bis spätestens 21 Tage vor dem Anlass online oder mit dem offiziellen Formular beim Leiter Infrastruktur und Betrieb, Universitätssport, Bremgartenstrasse 145, 3012 Bern einzureichen.

Die Bewilligung und die Zuteilung der Infrastruktur sowie die damit verbundenen Bedingungen resp. Auflagen erfolgen durch die Abteilung I+B Universitätssport in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach Einreichung des Gesuchs. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Es gelten die folgenden Annullationsbestimmungen:

- Annullation 1 - 4 Tage vor der Veranstaltung oder Nichterscheinen: 100%
- Annullation 5 - 21 Tage vor der Veranstaltung: 50%
- Annullation bis 22 Tage vor der Veranstaltung 0%

7. Tarife und Mehrwertsteuer

Raummieten inkl. Material und Garderoben sowie ausserordentlichen Personalaufwand sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Die Übernachtung ist mehrwertsteuerpflichtig.

Bei der Miete von Sportanlagen ist die Benutzung der Garderoben und der Duschen sowie des Sportmaterials (Geräteräume) eingeschlossen. Bei der Miete von Seminar- und Gruppenräumen ist die Benutzung der Infrastruktur (Beamer usw.) eingeschlossen.

Es gelten folgende Tarifstufen:

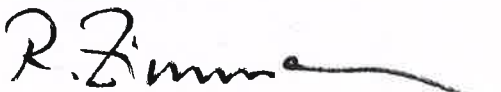
- Für Veranstaltungen der Hauptnutzer gelten die Verrechnungsgrundsätze gemäss Betriebsreglement.
- Für Veranstaltungen von Dritten gelten die Tarife im Anhang I.
- Für Veranstaltungen von universitären Organisationseinheiten oder Universitätssportclubs gilt eine reduzierte Benutzungsgebühr mit einem Preisnachlass von 50%.

Bern, 01. Mai 2022

In Kraft gesetzt:

Hauskommission ZSSw

Der Leiter:



Reto Zimmermann

Genehmigt:

Universität Bern

Der Verwaltungsdirektor:



Dr. Markus Brönnimann

**Vermietungs- und Tarifordnung
Zentrum Sport und Sportwissenschaft (ZSSw) der Universität Bern**

Anhang I: Veranstaltungen von Externen:

Infrastruktur	CHF / h	Maximaltarif pro Tag CHF
<u>Sportinfrastruktur gross (je Einheit)</u> Einfachsporthallen, Fechtsaal, Fitnessraum, Kunstrasenfeld, Beachfelder, Allwetterplatz	50	400
<u>Dreifachsporthallen (je Einheit)</u> Dreifachsporthalle A, Dreifachsporthalle B	120	960
<u>Sportinfrastruktur klein (je Einheit)</u> Dojo, Kleinsporthallen, Boulderblock, Aussengarderoben	40	320
<u>Seminar- und Gruppenräume</u>	40	320
<u>Gebäude A/Gebäude B (je Einheit)</u> <u>Gebäude A:</u> Dreifachsporthalle A, Dojo, Fechtsaal, Seminar- und Gruppenräume A, Buvette A im Sportbistro <u>Gebäude B:</u> Dreifachsporthalle B, Kleinsporthallen, Buvette B, Fitnessraum	150	1200
<u>Gesamte Anlage/Diverse Infrastruktur ZSSw</u>	250	2000
<u>Buvetten inkl. Geschirr (je Einheit)</u> Nur Zumiete mit anderer Infrastruktur		80.-
<u>Zusatzaufwand</u> Einrichtungs- und Abbauaufwand, Aussergewöhnliche Reinigung	100	
<u>Übernachtung in der Unterkunft</u> Pro Person mit eigenem Schlafsack Nur Zumiete mit anderer Infrastruktur		15.-/Pers.